

---

## Gebührenordnung der Stadt Neuburg an der Donau für die Benutzung der städtischen Sporthallen

### Legende

Die Stadt Neuburg an der Donau erhebt für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### **A. Benutzung der Turn- und Sporthallen durch**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. gemeinnützige Sportvereine, die dem BLSV oder dem BSSB angeschlossen sind, mit dem Sitz in der Stadt Neuburg an der Donau für jede angefangene Stunde    | 12,50 Euro je Halleneinheit |
| 2. gemeinnützige Sportvereine, die dem BLSV oder dem BSSB angeschlossen sind, mit Sitz außerhalb der Stadt Neuburg an der Donau für jede angefangene Stunde | 17,50 Euro je Halleneinheit |
| 3. sonstige Sportvereine für jede angefangene Stunde  | 20,00 Euro je Halleneinheit |

#### **B. Sonstige Veranstaltungen**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. wenn der Veranstalter ausschließlich gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt und seinen Sitz in der Neuburg an der Donau hat für jede angefangene Stunde | 25,00 Euro je Halleneinheit |
| 2. andere Veranstalter für jede angefangene Stunde  | 38,00 Euro je Halleneinheit |

#### **C. Sonstige Entgelte**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Überlassung des Teppichbodens in der Mehrfachturnhalle (ohne Auf- und Abbauzeit) |                  |
| je Rolle 27 x 2 m   | 2,50 Euro je Tag |
| je Rolle 27 x 1 m   | 1,25 Euro je Tag |

Der benutzte Teppich ist sauber und im übernommenen Zustand zurückzugeben. Die Kosten des Transports vom und zum Lagerplatz gehen zu Lasten des jeweiligen Veranstalters.

2. Die Abfalltrennung und -entsorgung hat durch den jeweiligen Veranstalter auf dessen Kosten zu erfolgen.
3. Bei Veranstaltungen, die unter vorstehenden Buchstaben A.) fallen, hat der Nutzer anfallende außerplanmäßige Reinigungskosten (z.B. Zuschauer- und Sportlertribüne, Eingangsbereich, WC usw.) zu tragen.
4. Bei Veranstaltungen, die unter vorstehenden Buchstaben B.) fallen, hat der Nutzer die Reinigung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume auf seine Kosten durchzuführen.

#### **D. Sonstige Bestimmungen**

Es werden nur die tatsächlichen Veranstaltungsstunden berechnet. Eine Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet.

Die Benutzungsgebühren nach Buchstabe A..) Ziffer 1 und 2 werden jährlich in Rechnung gestellt. Alle anderen Benutzungsgebühren werden vor der Veranstaltung fällig.

#### **E. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beschlüsse über Benutzungsgebühren für die städtischen Sporthallen außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 12. März 1996